

Sitzungsvorlage

Nr. 2017/625

Beschlussvorlage**Bedarfsgerechte Randöffnungszeiten: Anpassung der Voraussetzungen für Sonderöffnungszeiten in kleinen Einrichtungen**

Jugendhilfeplanungsgruppe	06.04.2017	TOP
Jugendhilfeausschuss	27.04.2017	TOP

Beschlussvorschlag:

- 1.) Sonderöffnungszeiten dürfen bei eingruppigen bzw. bei kleinen Einzelstandorten bereits ab 10 % der Plätze gemäß der Betriebserlaubnis angeboten werden, wobei drei Kinder als Minimum erreicht werden müssen.
- 2.) Vorbehaltlich der Zustimmung der örtlichen Samtgemeinden zur Mitfinanzierung gemäß Jugendhilfe-Vereinbarung, trägt der Landkreis gemäß jährlicher Bedarfs- und Haushaltsplanung das mit dem Landkreis abzustimmende notwendige Betriebskostendefizit für die Personalkosten in den Sonderöffnungszeiten.

Sachverhalt:

Aktuell fordert das Regelwerk über die Betriebskostenabrechnung im Landkreis Lüchow-Dannenberg mindestens fünf Kinder, damit eine Sonderöffnungszeit über die Kernöffnungszeiten hinaus angeboten werden kann. Krippenkinder zählen doppelt und Hortkinder 1,5 fach.

Aus dieser Regelung resultiert das Problem, dass kleine Einrichtungen häufig keine oder nur wenige Sonderöffnungszeiten anbieten können. Umso größer eine Einrichtung ist, desto leichter erreicht sie die notwendigen fünf Anmeldungen. Einrichtungen, welche nicht ausreichend und flexibel Öffnungszeiten anbieten können, sind zunehmend unattraktiv für Eltern. So sind es in der Regel die ländlich gelegenen Einrichtungen die häufig nur eine Gruppe betreuen, wodurch Eltern zunehmend auf die Zentren zurückgreifen um ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu erhalten.

Um insbesondere die kleinen dörflichen Einrichtungen zu stärken und damit gleichzeitig eine Entlastung der Zentren Lüchow und Dannenberg zu erreichen, sollten die Voraussetzungen für Sonderöffnungszeiten angepasst werden. Von der Neuregelung sind lediglich Einrichtungen mit weniger als 50 Kindern betroffen. Für alle Einrichtungen mit zwei oder mehr Elementargruppen bedeutet dies somit keine Veränderung. Selbiges gilt für Krippen, da diese auch bei der aktuellen Regelung ab drei Kindern Sonderöffnungszeiten anbieten können.

Nach aktuellem Stand gibt es ab dem 01.08.2017 acht Einrichtungen mit 1,5 oder weniger Gruppen, auf welche diese Regelung Anwendung finden würde. Wobei drei dieser Einrichtungen unter anderem Krippenkinder betreuen, so dass dort bereits mit weniger als 5 Kindern Sonderöffnungszeiten angeboten werden können.

Langfristig ist zu erwarten, dass sobald über die neue Regelung eine Sonderöffnungszeit angeboten wird, schnell mehr als drei Anmeldungen vorliegen. Die Regelung dient insoweit zunächst der Etablierung einer Sonderöffnungszeit.

Waldgruppen benötigen mindestens elf Anmeldungen für eine Sonderöffnungszeit, da grundsätzlich 2 Betreuungskräfte anwesend sein müssen. Zudem sind im Wald ohnehin nicht mehr als zwei Sonderöffnungszeiten, also eine Zeitstunde, zulässig. Es handelt sich hier um ein besonderes Konzept. Die Waldgruppen bleiben von der Neuregelung ausgenommen.

Stellungnahme der Jugendhilfeplanerin:

Die ausgeführten Erläuterungen entsprechen den Bedarfsmeldungen aus den Einrichtungen und stellen diesen Bedarf, insbesondere bei den kleineren Einrichtungen, dar. Überdies müssen Eltern oft gerade in diesen Einrichtungen weitere Fahrwege zurücklegen und brauchen darum zusätzliche Sonderöffnungszeiten um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf umsetzen zu können. Darum ist aus Sicht der Jugendhilfeplanung dieser Antrag unterstützenswert.

Anlagen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Jährliche Kosten einer Sonderöffnungszeit (30 Minuten) mit drei Elementarkindern

Ausgaben (Personalkosten, Vertretungskosten, Nebenkosten)	ca. 637,84 Euro
Einnahmen (Finanzhilfe, Elternbeiträge bei Stufe 4 ab 01.08.2017)	ca. 151,65 Euro
Defizitausgleich Landkreis 75%/Samtgemeinde 25%	ca. 364,64 Euro

Jährliche Kosten einer Sonderöffnungszeit (30 Minuten) mit fünf Elementarkindern

Ausgaben (Personalkosten, Vertretungskosten, Nebenkosten)	ca. 637,84 Euro
Einnahmen (Finanzhilfe, Elternbeiträge bei Stufe 4 ab 01.08.2017)	ca. 174,15 Euro
Defizitausgleich Landkreis 75%/Samtgemeinde 25%	ca. 347,77 Euro

Kostendifferenz: 16,87 Euro je Sonderöffnungszeit/Jahr zusätzlich
